

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2014/28**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/28)

31. Dezember 2013

Original: Französisch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

**Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

**Zulassung von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe**

**Antrag der Schweiz**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Aus dem Wortlaut des Abschnitts 4.1.8 lässt sich nicht entnehmen, ob die für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen vorgeschriebenen Verpackungen zugelassen sein müssen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Unterabschnitte 4.1.8.2 und 4.1.8.6.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. Die Schweiz würde gern wissen, ob die verschiedenen Kategorien ansteckungsgefährlicher Stoffe in zugelassenen Verpackungen befördert werden müssen.
2. Die Schweiz ist der Ansicht, dass ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A in zugelassenen Verpackungen befördert werden müssen, während ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B nicht in zugelassenen Verpackungen befördert werden müssen. Diese Interpretation lässt sich aus den UN-Modellvorschriften ableiten: Für die UN-Nummern 2814 und 2900 (Kategorie A) gilt die Verpackungsanweisung P 620, für die UN-Nummer 3373 (Kategorie B) die Verpackungsanweisung P 650. Im Gegensatz zur Verpackungsanweisung P 620 fordert die Verpackungsanweisung P 650 keine Verwendung zugelassener Verpackungen.
3. Die Unterabschnitte 4.1.8.2 und 4.1.8.6 des RID/ADR können in diesem Fall zu Unklarheiten führen. In Unterabschnitt 4.1.8.6 wird die Aussage getroffen, dass der Unterabschnitt 4.1.8.2 nur für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A gilt. Der Unterabschnitt 4.1.8.2 weist seinerseits darauf hin, dass der Unterabschnitt 4.1.1.3 (Anforderung der Verwendung von Verpackungen, die einer Bauart entsprechen) nicht für Versandstücke für ansteckungsgefährliche Stoffe gilt. Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass es für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A nicht erforderlich ist, Verpackungen zu verwenden, die einer Bauart entsprechen. Dies widerspricht dem oben ausgedrückten Willen.
4. Um eine Klarstellung herbeizuführen, müsste der Ausschluss der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3, der momentan in Unterabschnitt 4.1.8.2 aufgeführt ist, an anderer Stelle erscheinen und dürfte sich ausschließlich auf Stoffe der Kategorie B beziehen. Beispielsweise könnte in Unterabschnitt 4.1.8.2 der Verweis auf Unterabschnitt 4.1.1.3 gestrichen und der Unterabschnitt 4.1.8.6 wie folgt geändert werden.

## Antrag

In Unterabschnitt 4.1.8.2 streichen "4.1.1.3,".

Der Unterabschnitt 4.1.8.6 erhält folgenden Wortlaut:

**"4.1.8.6** Die Unterabschnitte 4.1.8.1 bis 4.1.8.5 gelten nur für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900).

Für UN 3373 BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B (siehe Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 650) und UN 3291 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G., oder (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G., oder UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. finden folgende Vorschriften keine Anwendung:

- Unterabschnitt 4.1.1.3,
- Unterabschnitte 4.1.8.1 bis 4.1.8.5 mit Ausnahme von Unterabschnitt 4.1.8.2."

---